

Beglaubigte Abschrift

IV ZR 36/50

B e s c h l u ß

In Sachen

des Baumeisters Fritz E. [REDACTED] in E. [REDACTED],
Haus O. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Frau Friedja H. [REDACTED], geb. F. [REDACTED] in D. [REDACTED],
G. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 12. Januar 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Ascher, Johannsen,
Dr. Hartz
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf vom 19. Juli 1950 - 9 U 63/49 - wird ver-
worfen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

H. A. Gamm daßen

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen die Beklagte Klage auf Herausgabe folgender Gegenstände erhoben:

- 1 Brillant-Vorstecknadel,
- 1 Brillant-Armbanduhr,
- 1 massiv goldenes Armband,
- 1 Sportarmbanduhr,
- 1 Blaufuchscape,
- 2 seidene Kleider,
- 1 Wollkleid,
- 1 Morgenrock,
- 1 Pullover,
- 3 Paar Schuhe (Pumps) und
- 1 seidenes Kopftuch.

Das Landgericht in Düsseldorf hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil blieb erfolglos. Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts richtet sich die Revision des Klägers.

Das Landgericht hat den Streitwert für die Klage für die Zeit bis zum 20.6.1948 auf 12.000 RM und für die spätere Zeit auf 12.000.--DM festgesetzt. Die Beschwerde des Klägers gegen den Streitwertfestsetzungsbeschuß ist durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 8. Dezember 1948 zurückgewiesen worden. Der Streitwert für die Berufungsinstanz ist in dem Urteil des Oberlandesgerichts mit 12.000.--DM angegeben. In der Revisionsinstanz hat die Beklagte

- 3 -

unter Bezugnahme auf zwei von ihr überreichte Schätzungen eines öffentlich bestellten Sachverständigen für das Goldschmiedehandwerk und des Pelzhauses K [REDACTED] in D [REDACTED] geltend gemacht, daß der Streitwert der Revision den Betrag von 3.000 DM nicht übersteige.

Da die Revision in dem Berufungsurteil nicht zugelassen ist, ist ihre Zulässigkeit nach § 546 Abs 1 ZPO. davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000.--DM übersteigt. Maßgebend ist nach § 4 aaO. der Wert zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels, ihn hat der Revisionskläger glaubhaft zu machen, § 546 Abs 3 S 2 ZPO.

Dies hat der Kläger nicht getan. Wenn auch die Beklagte in dem Verfahren über die Beschwerde gegen den Streitwertfestsetzungsbeschluß des Landgerichts einer Herabsetzung des Streitwerts von 12000.-- DM widersprochen hat, so ist doch den beiden Schätzungen, die sich unbestrittenermaßen auf die Klagegegenstände beziehen, zu entnehmen, daß dieser Betrag weit übersetzt ist und mindestens zur Zeit der Einlegung der Revision keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann. Da die vom Revisionsgericht angeordnete Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht durchgeführt werden kann, weil der Revisionskläger erklärt hat, den ihm auferlegten Kostenvorschuß nicht zahlen zu wollen, sind die in den Schätzungen angegebenen Preise zugrunde zu legen. Danach beläuft sich der gegenwärtige Wert der eingeklag-

- 4 -



ten Schmucksachen auf 3.218.--DM und der der Bau -
fuchsjacke auf 675.--DM. Unter Hinzurechnung des
frei zu schätzenden Wertes der herausverlangten
Kleidungsstücke beläuft sich der Wert des Beschwer-
degegenstands auf nicht mehr als 4.200.--DM .

Die Revision ist demnach unzulässig und ge-
mäß § 554a mit der sich aus § 97 ZPO. ergebenden
Kostenfolge als unzulässig zu verwerfen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird auf 4200.--DM festgesetzt. Eine Festsetzung
des Streitwertes für die Vorinstanzen gemäß § 18
Abs. 1 S 4 GKG , wie sie der Kläger angeregt hat,
hält der Senat nicht für angebracht, da für den
Wert der Klage und die Berufung die Zeit ihrer Er-
hebung bzw. Einlegung maßgebend ist, und wie allgemein
bekannt ist, der Marktwert von Edelsteinen seit dem
Jahre 1948 erheblich gesunken ist.

gez. Dr. Lersch, gez. Raske, gez. Ascher,
 gez. Johannsen, gez. Dr. Hartz.



Beglaubigt:

[Signature]
Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofes.